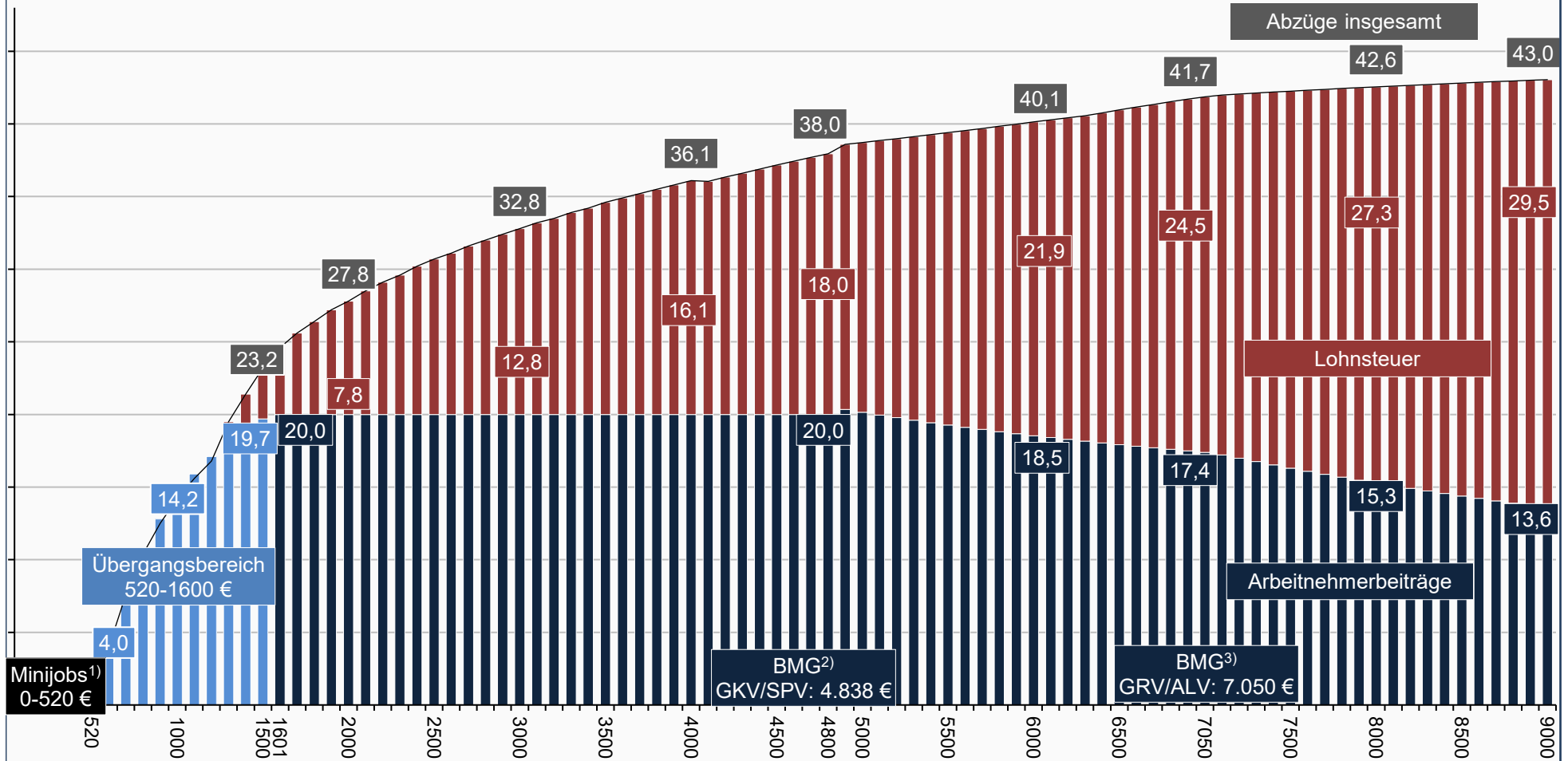


■ Beitrags- und Steuerabzüge zwischen 0 und 9.000 Euro/Monat, ab 10/2022
 Arbeitnehmerbeiträge* und Lohnsteuer** (Steuerklasse I), in % des Bruttolohns



* alte Bundesländer, mit durchschn. GKV-Zusatzbeitrag; SPV: kinderlos **Ohne Kirchensteuer, mit Soli

1) Bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht 2) Beitragsbemessungsgrenze Gesetzliche Krankenversicherung und Soziale Pflegeversicherung 3) Beitragsbemessungsgrenze (West) Gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK Brutto-Netto-Rechner; Minijob- und Übergangsbereichrechner

Reform der Beitragsabzüge bei den Midijobs: Ein verteilungspolitisch widersprüchliches Bild

Kurz gefasst:

- Ab Oktober 2022 gelten die neuen Verdienstgrenzen für Minijobs (geringfügige Beschäftigung) und Midijobs (Übergangsbereich). In der Folge kommt es zu abgesenkten, schrittweise ansteigenden Arbeitnehmerbeitragssätzen im Bereich zwischen 520 Euro und 1.600 Euro im Monat. Verfolgt man allerdings die Beitragsabzüge im gesamten Einkommensspektrum, das in dieser Abbildung bis zu 9.000 Euro im Monat reicht, so zeigt sich ein höchst widersprüchliches Bild.
- Den abgesenkten Beitragsbelastungen im Übergangsbereich folgen ab einem Einkommen 1.600 Euro die regulären Werte von 20 %. Überschreitet das Einkommen jedoch die Beitragsbemessungsgrenzen in den Zweigen der Sozialversicherung, gehen die Belastungen des Bruttoeinkommens durch die Arbeitnehmerbeiträge immer mehr zurück.
- Das liegt an den Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) in den Zweigen der Sozialversicherung, oberhalb denen keine Beiträge mehr zu entrichten sind. Dadurch sinkt die Beitragsbelastung der Arbeitnehmer*innen tendenziell mit zunehmendem Gehalt. Bei einem Bruttolohn von 7.000 liegt die durchschnittliche Belastung durch die Arbeitnehmerbeiträge bei nur noch 17,4 %. Wird ein Einkommen von 9.000 Euro erzielt, verringert sich der Prozentwert auf 13,6 %.
- Infolge des Grundfreibetrags fallen bei den niedrigen Einkommen zunächst keine Lohnsteuerabzüge an. Der progressive Verlauf der Lohnsteuer oberhalb des Grundfreibetrags sorgt dann dafür, dass die Steuerabzüge mit steigendem Gesamteinkommen schrittweise ansteigen.
- Fasst man die Abzüge durch Lohnsteuer und Arbeitnehmerbeiträge zusammen, errechnet sich die Gesamtabgabenbelastung der Bruttoarbeitsentgelte. Bei 6.000 Monatseinkommen liegt die Gesamtbelastung bei 40,1 %, bei einem Einkommen von 9.000 Euro sind es 43,0 %.
- Insgesamt kommt es zu der Situation, dass die effektive Gesamtbelastung zwar kontinuierlich ansteigt, in einem konvexen Verlauf zunächst steiler, dann aber zunehmend schwächer. Infolge des regressiven Belastungsverlaufs bei den Arbeitnehmerbeiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen wird der progressive Verlauf der Lohnsteuer nahezu ausgeglichen.
- Diese Schiefelage sollte durch die Aufhebung von Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze in der GKV und SPV beseitigt werden. Denn jedes Mitglied hat im Bedarfsfall unabhängig vom Einkommen die gleichen Leistungsansprüche. Für diese Leistungsansprüche zahlen Gutverdienende relativ geringere Beiträge (gemessen an seinem Gesamteinkommen) als ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Auch die beitragsfreie Mitversicherung der nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätigen Ehepartnerin und der Kinder sind mit dieser Beitragszahlung abgedeckt.

Hintergrund

In der aktuellen Debatte über die erforderlichen Entlastungen von Arbeitnehmer*innen spielt die Frage eine zentrale Rolle, ob und wie durch eine Veränderung des Einkommenssteuertarifs die mit dem starken Anstieg des Preisniveaus einhergehende sog. „kalte Progression“ abgebaut werden soll. Die „kalte Progression“ tritt ein, wenn Lohnsteigerungen nur (oder wie derzeit nicht einmal) zu einem Inflationsausgleich führen und die Einkommenssteuersätze nicht der Inflationsrate angepasst werden. Kritisiert wird hierbei, dass infolge des progressiven Tarifs die Entlastung im höheren Einkommensbereich besonders stark ausfällt. Wenn es aber um die Beseitigung von verteilungspolitische Schieflagen geht, dann wäre auch ein Blick auf die Sozialversicherungsbeiträge dringend geboten. Denn der Belastungsverlauf, der durch die Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen besteht, weist eine widersprüchliche Struktur auf (vgl. auch [Abbildung III.101](#) und [Abbildung III.100](#)):

Bezogen auf die Beitragssätze ab 10/2022 und den Einkommensteuertarif 2022 zeigt sich:

- Im Minijob Bereich (ab 10/2022) fallen bis zu einem Bruttoeinkommen von 520 Euro keine Beiträge (und auch Lohnsteuern) an (bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht).
- Im Übergangsbereich erhöht sich der Arbeitnehmerbeitragssatz gleitend von 0,1 % (521 Euro) auf 20,0 % (1.601 Euro).
- Bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (2022: 4.838 Euro) liegt die Belastung des Bruttoeinkommens bei 20,0 %. Oberhalb dieser Beitragsbemessungsgrenze sinkt dann die prozentuale Belastung des Bruttoeinkommens schrittweise. Wird ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (2022: 7.050 Euro/alte Bundesländer) erzielt, verringert sich die Belastung weiter. Berechnet man die Belastung bei einem Einkommen von 9.000 Euro im Monat sinkt der Prozentwert auf 13,6 %.

Bezogen auf den Einkommensteuertarif 2022 fallen im Einkommensbereich unterhalb von 1.300 Euro zunächst nur die Arbeitnehmerbeiträge ins Gewicht, da die Besteuerung erst oberhalb des Grundfreibetrags eines zu versteuernden Einkommens von 10.347 Euro/Jahr einsetzt (vgl. für Steuerklasse I [Abbildung III.21a](#) und für Steuerklasse V [Abbildung III.21b](#)). Der progressive Verlauf der Lohnsteuer oberhalb des Grundfreibetrags sorgt dann dafür, dass die Steuerabzüge mit steigendem Gesamteinkommen schrittweise ansteigen.

Fasst man die Abzüge durch Lohnsteuer und Arbeitnehmerbeiträge zusammen, errechnet sich die Gesamtabgabenbelastung der Bruttoarbeitsentgelte. Bei einem Monatseinkommen von 6.000 Euro liegt die Gesamtbelastung bei 40,1 %, bei einem Einkommen von 9.000 Euro sind es 43,0 %. Dies bedeutet, dass sich die Gesamtbelastung zwar erhöht, aber der Verlauf ist konvex: Im mittleren Einkommen nimmt die Belastung zunächst stark zu, ab einem hohen Einkommen wächst die Belastung aber nur noch schwach an. Das liegt daran, dass der Progressionseffekt der Lohnsteuer durch den regressiven Belastungsverlauf bei den Arbeitnehmerbeiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen weitgehend abgeschwächt wird.

Folgen der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen

Die Bruttoarbeitsentgelte unterliegen in den jeweiligen Versicherungszweigen nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen der Beitragspflicht. Das bedeutet, dass Einkommensbestandteile oberhalb der Grenzen beitragsfrei bleiben. Allerdings beziehen sich bei den Geldleistungen die Ansprüche bzw. Anwartschaften auf Renten oder Arbeitslosengeld auch nur auf die Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze auf der Finanzierungseite führt also auch zu einer Begrenzung auf der Leistungsseite. Dies gilt jedoch nicht für die Sachleistungen (der Krankenversicherung), da diese sich nicht nach dem Äquivalenz- sondern nach dem Bedarfsprinzip ausrichten. Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall unabhängig vom Einkommen die gleichen Leistungsansprüche. Ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen von beispielsweise 6.000 Euro, dessen Krankenversicherungsbeiträge aber nur auf ein Einkommen 4.838 Euro (Beitragsbemessungsgrenze) bezogen werden, zahlt damit für diese Leistungsansprüche relativ geringere Beiträge (18,5 % gemessen an seinem Gesamteinkommen) als ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Auch die beitragsfreie Mitversicherung der nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätigen Ehepartnerin und der Kinder sind mit dieser Beitragszahlung abgedeckt.

Dies zusammengenommen dazu, dass gutverdienende Ehemännern, deren Ehefrauen nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig sind und die mehrere Kinder zu versorgen haben, begünstigt werden. Demgegenüber steht eine alleinstehende Person, die im Niedriglohnsektor beschäftigt ist und deren Einkommen um 20,0 % verringert wird.

Durch die Versicherungspflichtgrenze in der Gesetzliche Krankenversicherung und auch Sozialen Pflegeversicherung SPV (2022: 5.363 Euro/Monat) steht den Beschäftigten mit einem diese Grenze überschreitendem Einkommen außerdem die Option offen, in eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu wechseln. Dieser Wechsel erweist sich für die Beschäftigten dann als ökonomisch vorteilhaft, wenn die Belastungen durch die private Krankenversicherung niedriger ausfallen. Da die Beitragsberechnung bei der privaten Krankenversicherung risikoabhängig ist und Familienangehörige nicht mitversichert sind, werden alleinstehende, kinderlose Arbeitnehmer*innen mit einem guten Gesundheitszustand für die PKV votieren, (chronisch) Kranke und/oder ältere Beschäftigte wie auch Beschäftigte mit einer nicht-erwerbstätigen Ehefrau und Kindern werden sich hingegen für einen Verbleib in der GKV entscheiden.

(Beitrags-)Belastung bei Midijobs/im Übergangsbereich

Von *Midijobs* ist die Rede, wenn das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (Einkommen aus mehreren Tätigkeiten werden zusammengerechnet), aber (ab Oktober 2022) unterhalb von 1.600 € liegt. Die Grenze ist nach Maßgabe der Höhe und Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns dynamisiert. In dem sogenannten *Übergangsbereich* unterliegen die Beschäftigten in allen vier Versicherungszweigen der Versicherungs- und Beitragspflicht. Zugleich entfällt die Steuerfreiheit, die bei den Minijobs gilt.

Allerdings liegt der Eingangsbeitragssatz für die Beschäftigten auf einem reduzierten Niveau, um einen Sprung in der Beitragsbelastung von Null Prozent auf 20 % zu vermeiden. Ab 10/2020 beginnt der Eingangsbeitragssatz bei unter 1 Prozent (vgl. [Abbildung II.20](#)) – gegenüber in der

Vorgängerregelung bei rund 10 % (vgl. [Abbildung II.20b](#)). Dies kann als Anreiz dienen, die bisherige „gläserne Decke“ der Minijobs zu verlassen und in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Mit steigendem Bruttoverdienst steigt der Beitragssatz progressiv an und erreicht bei einem Einkommen von 1.600 € das reguläre Niveau von 20,0 % (2022).

Im Unterschied zum bisherigen Verlauf der *Arbeitgeberbelastungen* (vgl. [Abbildung II.20b](#)) fällt ab 10/2022 der Beitragssatz beim Verlassen der Geringfügigkeitsgrenze nicht abrupt von 28 % (Pauschalbeitrag) auf den Normalbeitragssatz von 20 %, sondern mindert sich schrittweise (vgl. [Abbildung II.20](#)). Auch hier wird erst bei einem Einkommen oberhalb von 1.600 Euro der normale Beitragssatz fällig. Es kommt damit zu einer leichten Mehrbelastung der Arbeitgeber im Übergangsbereich. Im Ergebnis werden die niedrigen Beitragssätze der Arbeitnehmer dadurch ausgeglichen.

Übergangsbereich und Rentenversicherung

Im *Übergangsbereich* führen die abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätze *nicht* zu niedrigeren Entgeltpunkten in der Rentenversicherung. Wer z.B. 1.000 Euro im Monat verdient, zahlt Beiträge von nur 14,2 % (statt rund 20 %), erhält aber Entgeltpunkte auf der Basis von 1.000. Diese Abkopplung der Rentenansprüche im Übergangsbereich von den abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätzen steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip.

Allerdings ist die Rentenversicherung als Sozialversicherung dadurch geprägt, dass der Solidarausgleich das Äquivalenzprinzip ergänzt. Die neue Grundrente ist dafür ein Beispiel. Allerdings sind diese und auch andere Regelungen des Solidarausgleich an versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft, so vor allem hinsichtlich der Versicherungsdauer. Das ist im Übergangsbereich indes nicht der Fall. Jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird pauschal begünstigt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil nicht unterschieden werden kann, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen) handelt. Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Reform von Beitragsbemessungsgrenzen und Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze

Die regressive Belastungswirkung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Einkommen oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen ließe sich durch eine deutliche Anhebung dieser Grenzen mindern. Das gilt vor allem für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung. Es ist kaum zu begründen, dass Versicherte mit einem hohen Einkommen, die im Krankheitsfall aber die gleichen Sachleistungen

erhalten wie Versicherte mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, geringer belastet werden. Kommt es zu einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, muss allerdings das Zusammenwirken mit der Versicherungspflichtgrenze beachtet werden. Bleibt die Versicherungsgrenze bestehen, dann werden die Versicherten mit einem hohen Einkommen, die dann ja durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze stärker belastet werden – noch häufiger als aktuell – in eine private Krankenversicherung wechseln und sich dem Solidarausgleich entziehen (vgl. [Abbildung VI.27b](#)). Das Konzept einer Bürgerversicherung sieht deshalb vor, die Versicherungspflichtgrenze aufzuheben. In einem ersten Schritt wären dann alle abhängig Beschäftigten (ohne Beamt*innen) in das Solidarsystem einbezogen. In weiteren Schritten müsste es dann um die Einbeziehung von Beamt*innen und Selbstständigen gehen.

In der Renten- wie auch in der Arbeitslosenversicherung sind die Wirkung einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze anders zu beurteilen. So ist bei der Rentenversicherung zu berücksichtigen, dass in Systemen mit lohn- und beitragsäquivalenten Leistungen den Beitragsmehreinnahmen durch die Versicherungspflicht aller Erwerbstätigen auch Anwartschaften und – mit zeitlicher Verzögerung – Mehrausgaben gegenüberstehen. Dauerhafte finanzielle Entlastungseffekte, die sich in niedrigeren Beitragssätzen niederschlagen könnten, sind also durch eine Erweiterung des Versichertenkreises und/oder eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze nicht zu erreichen. In kurz- und mittelfristiger Sicht kann allerdings mit Mehreinnahmen der Rentenversicherung gerechnet werden.

Methodische Hinweise

Die Daten sind nach dem Online-Abgabenrechner der AOK und des Bundesfinanzministeriums ermittelt worden. Neben der Lohnsteuer wird auch der Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Ausgegangen wird von einem kinderlosen Alleinstehenden (Steuerklasse 1). Bei der Steuerklasse III (im Splitting-Tarif) fallen die Steuerabzüge hingegen merklich geringer aus (vgl. [Abbildung III.21b](#)).

Im Bereich der Minijobs wird angenommen, dass die Beschäftigten die sog. opt-out Regelung in Anspruch nehmen und sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Bei der Pflegeversicherung wird von einem Beitragssatz von 2,8 % (also einschließlich des Kinderlosenbeitrags von 0,25%) ausgegangen. Bei der Krankenversicherung wird ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 1,3 % angenommen.

Thema des Monats September 2022 – Kontakt:

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | gerhard.baecker@uni-due.de